



DER SCHWEIZERISCHE BUNDES RAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (KHSt)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997², RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (KHSt) wurde am 30. Dezember 1996 vom EFD eingesetzt. Mit der

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

Einsetzungsverfügung vom 24. November 2010 erhielt die KHSt den Rang einer vom Bundesrat eingesetzten Kommission. Die Einsetzungsverfügung wird hiermit aktualisiert.

2. Notwendigkeit

Bei der Fortentwicklung des Rechts der direkten Steuern sind Bund und Kantone auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen, um den Harmonisierungsauftrag der Bundesverfassung erfüllen zu können.

3. Aufgaben

Die KHSt nimmt insbesondere folgende Aufgaben im Bereich der direkten Steuern wahr:

- Sie beobachtet und analysiert die kantonale und interkantonale Entwicklung des Steuerrechts.
- Sie definiert einen allfälligen Gesetzgebungsbedarf und entwickelt Vorschläge für Gesetzesrevisionen im Steuerbereich.
- Sie nimmt Stellung zu wichtigen Gesetzesvorhaben des Bundes und der Kantone, zu Berichten der Bundesbehörden an die eidgenössischen Räte oder deren Kommissionen und zu Expertenberichten, insbesondere unter dem Blickwinkel der Steuerharmonisierung.
- Sie übernimmt weitere spezielle Aufträge im Zusammenhang mit der Steuerharmonisierung.

4. Mitgliederzahl

Die KHSt besteht aus 12 Mitgliedern. 5 Mitglieder stammen aus der Reihe der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, 3 Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der (Rechts)Wissenschaft, 1 Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schweizerischen Steuerkonferenz und 3 Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung (Eidgenössische Steuerverwaltung, ESTV und Eidgenössische Finanzverwaltung, EFV).

5. Organisation

Die KHSt ist administrativ dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zugeordnet. Der Präsident oder die Präsidentin der KHSt kann weitere Vertreter und Vertreterinnen aus der Bundes- oder den kantonalen Verwaltungen sowie weitere Expertinnen und Experten einladen.

Die KHSt organisiert sich selbst und tagt nach Bedarf. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

Die Hauptabteilung direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben DVS der ESTV führt das Sekretariat und übernimmt zusammen mit dem Sekretariat der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) die Protokollführung.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die KHSt grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der KHSt sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der KHSt erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs³).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der KHSt werden im Budget der ESTV eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die KHSt ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

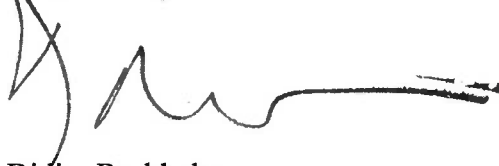
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der KHSt die Informationen zur Verfügung, welche die KHSt zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke.

Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

Corina Casanova

Den Mitgliedern durch das EFD zu eröffnen.